

für Verkehrswesen über die Einstellung des Betriebes eines Flughafens. Von der Einstellung des Betriebes eines anderen Flugplatzes hat der Halter das Ministerium für Verkehrswesen zu informieren.

(4) Die zuständigen Staatsorgane können die Benutzung eines Flugplatzes beschränken oder den Flugplatz sperren.

### §36

#### Besondere Pflichten des Flughafenhalters

(1) Der Halter eines Flughafens hat zur Gewährleistung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt vor rechtswidrigen Handlungen

- entsprechende Einrichtungen für Sicherungsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen sowie der Behandlung von Gepäck, Luftfrachtgütern und Postsendungen zu schaffen und betriebsbereit zu halten,
- dafür Sorge zu tragen, daß die nicht für den öffentlichen Zutritt bestimmten Anlagen und Einrichtungen des Flughafens nur durch dazu befugte Personen betreten werden können,
- auf dem nichtöffentlichen Teil des Flughafens abgestellte Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Beladeeinrichtungen so zu sichern, daß der Zutritt unbefugter Personen und die Einschleusung sicherheitsgefährdender Gegenstände ausgeschlossen ist

©"Über die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen hat der Halter des Flughafens einen Sicherheitsplan aufzustellen und diesen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für den Halter eines anderen Flugplatzes entsprechend.

### §37

#### Baubeschränkungen

(1) Mit der Genehmigung zur Anlage eines Flugplatzes kann zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugbewegungen ein Bereich bis 20 km, von der Flugplatzgrenze aus gemessen, festgelegt werden, in dem für die Errichtung von Bauwerken sowie für Anpflanzungen, Beschränkungen ausgesprochen werden können (Baubeschränkungsbereich).

(2) Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches dürfen Anlagen, die optische, akustische oder elektromagnetische Störwirkungen auslösen können, nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen errichtet werden. Diese Genehmigung entfällt für Anlagen, die nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften genehmigungs- oder anmeldepflichtig sind.

(3) Innerhalb des Baubeschränkungsbereiches können durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane auf Vorschlag des Flugplatzhalters Beschränkungen für die Errichtung solcher Gebäude und Anlagen ausgesprochen werden, deren Nutzungsfähigkeit durch den Flugbetrieb unvermeidbar gemindert wird. ■/

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Flugsicherungsbodenanlagen außerhalb von Flugplätzen entsprechende Anwendung. Flugsicherungsbodenanlagen sind Gebäude, Einrichtungen, Ausrüstungen und Anlagen mit den\* dazugehörigen Grundstücken, die für die Zwecke der Flugsicherung genutzt werden. VIII.

### VIII.

#### Flugbetrieb

### §38

#### Flugsicherung

(1) Der Flugsicherungsdienst hat durch Beratung, Lenkung und Kontrolle den Luftverkehr im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Flugplätzen zu sichern sowie die Flüge von Luftfahrzeugen mit den zuständigen Staatsorganen zu koordinieren. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist staatliche Tätigkeit.

(2) Den Weisungen des Flugsicherungsdienstes ist Folge zu leisten, sofern nicht in Fällen von Luftnot ein abweichendes Handeln zur Gewährleistung der Sicherheit unerlässlich ist; der Eintritt in das Hoheitsgebiet oder der Überflug des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik aus

Gründen der Luftnot oder zur Rettung aus Seenot bedarf der Erlaubnis des Flugsicherungsdienstes.

### §39

#### Flugfunkverkehr

Für die Ausrüstung von Luftfahrzeugen und Flugplätzen ■ mit Funkanlagen sowie für die Ausübung des Flugfunkdienstes gelten neben den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

### § 40

#### Start und Landung außerhalb von Flugplätzen

(1) Ein Luftfahrzeug darf mit Ausnahme von Notlandungen außerhalb von Flugplätzen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung starten und landen.

(2) Diese Zustimmung ist bei Landung von Segelflugzeugen und Freiballonen sowie bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen nicht erforderlich.

(3) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken Landungen und Starts von Luftfahrzeugen zur Rettung von Menschenleben, in Fällen von Luftnot und aus anderen unvermeidbaren Gründen zu dulden. Dabei entstehende Schäden hat der Luftfahrzeughalter nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu ersetzen.

### §41

#### Fluglärm

Störende Einwirkungen durch Fluglärm sind durch entsprechende technische und betriebsorganisatorische Vorkehrungen, die nach dem Stand der Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar sind, zu verringern.

### §42

#### Beförderungsbeschränkungen

(1) Gefährliche Güter dürfen in Luftfahrzeugen nur befördert werden, wenn die in den Rechtsvorschriften geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Waffen, Munition, Sprengmittel und andere Explosivstoffe sowie Funkgeräte dürfen — soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeuges gehören — nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Staatsorgane in Luftfahrzeugen mitgeführt werden.

(3) Im Passagiererraum eines zivilen Luftfahrzeuges dürfen Gegenstände, die ihrer Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder anderen Explosivstoffen erwecken, sowie Sprühgeräte, die infolge ihres Innendrucks oder der Art ihres Inhalts, zu gefährlichen Angriffen auf Personen geeignet sind, nicht mitgeführt werden.

### §43

#### Sicherheitskontrollen

(1) Fluggäste haben sich und ihr Gepäck bei der Abfertigung auf einem Flughafen oder vor dem Einsteigen in ein Luftfahrzeug einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

(2) Die Sicherheitskontrolle erstreckt sich auf die Feststellung von Gegenständen und Stoffen, deren Mitführung an Bord zu strafbaren Handlungen genutzt werden kann oder die in anderer Weise geeignet sind, die Ordnung sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und Sachwerte sowie das Luftfahrzeug zu gefährden.

(3) Die Sicherheitskontrolle erfolgt unter Einsatz technischer Mittel. Das Abtasten des bekleideten Körpers des Fluggastes durch beauftragte Personen gleichen Geschlechts ist zulässig.

(4) Fluggäste, bei denen zur Beförderung nicht zugelassene Gegenstände oder Stoffe festgestellt werden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

### §44

#### Flugveranstaltungen

(1) öffentliche Flugveranstaltungen und die Beteiligung von

\* Luftfahrzeugen an anderen öffentlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.